

Ansatz. Ihrem Wesen und Zweck entsprechend, kommt die Exportrückvergütung den für den Export arbeitenden Betrieben zusätzlich zugute.

Zu § 5 Buchst. B Ziffer 7 der PVO

§ 6

Als Sonderkosten des Vertriebes dürfen in Anrechnung gebracht werden:

- a) Verpackungsmaterial,
- b) Umsatzsteuer auf die Summen zu Buchst. A Ziffern 1 und 2, Buchst. B Ziffern 3 bis 6 und Ziffer 7 Buchst. a,
- c) Ausgangstransport- und andere Zustellungskosten.

Der Berechnungsbogen (§ 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 — GBl. S. 171) ist entsprechend zu ändern.

Zu § 6 Abs. 1 der PVO

§ V

Solange einheitliche Material-Verbrauchsnormen nicht bestehen, dürfen diejenigen Werkstoffmengen berechnet werden, die sich bei sparsamster Verwendung und wirtschaftlichster Betriebsführung ergeben.

Zu § 6 Abs. 3 der PVO

§ 8

Es genügt, wenn der Nachweis der angemessenen Fertigungszeiten jeweils für eine Serie, bei Einzelherstellung für ein vergleichbares Instrument, erbracht wird. Ein erneuter Nachweis ist erst dann erforderlich, wenn sich die Voraussetzungen wesentlich ändern (z. B. Veränderung bestehender Arbeitsnormen u. ä.).

Zu § S Abs. 2 der PVO

§ 9

(1) Als Verpackungskosten, welche Bestandteil des Handelsaufschlages für Verleger- oder Großhandelsbetriebe sind, ist die innere Verpackung zu verstehen. Die äußere Verpackung (Transportverpackung) darf in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden und ist gesondert auszuweisen. Diese Kosten können durch den Einzelhandel im Anhängeverfahren weiterberechnet werden.

(2) Bei Annahme von Reparaturaufträgen durch den Handel gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Buchst. a und Buchst. b sinngemäß.

Zu § 10 Abs. 1 der PVO

§ 10

Soweit in bezug auf die Zahlungs- und Lieferungs-Bedingungen die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) keine Anwendung findet, kann die Gewährung von Skontos und Rabatten auch dann entfallen, wenn vor dem Inkrafttreten der Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 171) solche gewährt worden sind.

§ 11

Diese Zweite Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Bekanntmachung
über die Anmeldung von Holz und Kulturwaren
für die amtliche Güteprüfung.**

Vom 20. Februar 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungs- /hoi/ u. 2 wesen (GBl. S. 136) und des Buchst. A Abschnitt II Ziffer 2 der Zehnten Anweisung vom 10. Januar 1951 Ku'turw- 0] über die vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren (GBl. S. 42) werden folgende in der vorgenannten Anweisung angeführten Erzeugnisse zur Anmeldung bei dem Deutschei 521« GBI Ami für Material- und Warenprüfung (DAMW) zwecks Prüfung aufgerufen:

1. bei dem DAMW, Prüfdienststelle 341,

Chemnitz, Henriettenstraße 51

Lfd. Nr. 10. Anweisung	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
44	Sparteriewaren	54 59 90 00

2. bei dem DAMW, Prüf dienststeile 441,

Halle (Saale), Mittelwache 3

Lfd. Nr. 10. Anweisung	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 19.10)
1	Stiele, Hefte, Griffe, Messerschalen usw.....	54 51 11 00 bis 54 51 19 00
10	Arbeitsbänke aus Holz	54 52 71 00 bis 54 52 79 00

3. bei dem DAMW, Prüfdienststelle 542,

Erfurt, Blosenburgstraße 4

Lfd. Nr. 10. Anweisung	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
4	Stöcke, Stock- und Schirmgriffe usw.....	54 51 61 00 bis 54 51 69 00
9	Holzwerkzeuge	54 52 61 00 bis 54 52 69 00
19	Raucherartikel	59 66 11 00 bis 59 68 19 00
20	Büro- und Schreibgeräte.....	54 56 11 00 bis 54 56 90 00
21	Raumleuchten	54 57 10 00
22	Tischleuchten	54 57 2100 bis 54 57 90 00

51 '45 GBI *
A II Ziff 2
10. Anw. 10.11
Hinweis 2
B 20.2.52 i
52/193 GBI *

50 34 0 bi
VO 16.2.50
20 5

52/193 GBI

Bek. 30. 6.
52 546 GBI